

Antrag auf **Erteilung** **Verlängerung einer(s)**

- Waffenbesitzkarte (grün) / Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen (allgemeiner Art)
- Erwerbserlaubnis für eine/mehrere Kurz-/Langwaffe(n) Jäger Sportschütze
- Waffenbesitzkarte (gelb) für Sportschützen
- Waffenbesitzkarte aufgrund Erbfolge (§ 20 WaffG)
- Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige (§§ 17, 18 WaffG)
- Waffenscheines zum Führen von Schusswaffen
- Munitionserwerbscheines
- Berechtigung zum Munitionserwerb durch Eintrag in die Waffenbesitzkarte
- Ausnahmegewilligung vom Alterserfordernis

A) Angaben zur Person

Familienname, Vorname(n), ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum, Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)		Staatsangehörigkeit
Familienstand <input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet <input type="radio"/> getrennt lebend		
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer
Telefon	Fax	E-Mail
Anschrift einer evtl. Nebenwohnung		
erlernter Beruf		derzeit ausgeübter Beruf
Familienname, Vorname, Geburtsname des Ehegatten	Familienname, Vorname des Vaters	Geburtsname der Mutter

Im Bundesgebiet ununterbrochen wohnhaft seit

Im Bundesgebiet erstmals im Jahre wohnhaft.

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:

Gemeinde, Landkreis, Land	von - bis
Straße, Hausnummer	



B) Angaben zur Sache

- Ich besitze keine Schusswaffe
- Ich besitze Schusswaffen, für die mir das Landratsamt Landsberg Waffenbesitzkarten ausgestellt hat
- Ich besitze Schusswaffen, für die mir eine andere Stadt oder ein Landratsamt die Waffenbesitzkarte(n) ausgestellt hat
- Unterlagen liegen dem Landratsamt Landsberg bereits vor.
- Fotokopien / Originale der Waffenbesitzkarte(n) liegen bei.

Mir wurden zuletzt folgende waffenrechtliche Erlaubnisse ausgestellt.

- Waffenbesitzkarte (WBK) Waffenschein (WS) Munitionserwerbsschein (MES)

Art der Erlaubnis	ausgestellt von	am

- Nachfolgend bezeichnete** **Schusswaffe(n)** **Munition**
sollen(en) **erworben werden.**
 außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums geführt werden.

- Eine erlaubnisfreie Schreckschuss- oder Reizstoffwaffe reicht für meinen Zweck nicht aus.**

Ist in die beantragte Schusswaffe(n) ein Schalldämpfer eingebaut Ja Nein

Anzahl	Art der Schusswaffe/ Munition	Bezeichnung des Kalibers / der Munition	<i>falls bekannt:</i> Hersteller und Typ	<i>falls bekannt:</i> Herstellungs-Nr.

erworben von (*falls bekannt*):

Name:		Vorname:	am:
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	

Ich beabsichtige die Waffe(n) wie folgt aufzubewahren:

Behältnis der Sicherheitsstufe: A B 0

- Ich habe bereits eine Sachkundeprüfung abgelegt (Nachweis liegt bei)
- Ich kann meine Sachkunde anderweitig nachweisen (Beweisunterlagen lege ich bei, z. B. Jäger, Sportschütze, behördliche Ausbildung)
- Ich bin mit den Vorschriften über Notwehr und Notstand vertraut.
- Ich besitze die zum Umgang mit Schusswaffen/Munition erforderliche körperliche Eignung (ausreichende natürliche Sehfähigkeit oder durch optische Mittel)



Mein Bedürfnis

- zum Erwerb der Schusswaffen
- der Munition
- zum Führen der Schusswaffe(n)

begründe ich wie folgt:

Erklärung

Aufgrund der seit 01.04.2003 geänderten waffenrechtlichen Bestimmungen ist mir bekannt, dass die Erteilung der beantragten Erlaubnis u. a. auch die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) voraussetzt. Ich erkläre hiermit, dass ich nachfolgenden Auszug des Gesetztextes gelesen habe und dass ich diese Erlaubnisvoraussetzung erfülle.

§ 6 - Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

- (2)....
- (3)....
- (4)....

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

(Nur bei Minderjährigen) Unterschrift d. gesetzl. Vertreters

Nur bei Waffenscheinantrag auszufüllen:

Können Sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung (1 Mio EURO pauschal für Personen- und Sachschäden) nachweisen? (ggf. Beleg beilegen!)

- ja, bei _____ Versicherungsgesellschaft Police-Nr.:
- Nein, ich bin aber bereit, den Nachweis zu erbringen.



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech

Sachgebiet 31/ Amt für Öffentl. Sicherheit und Ordnung/ Bereich Waffenrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Bearbeitung waffenrechtlicher Angelegenheiten

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

waffenrechtliche Angelegenheiten zu bearbeiten, darüber zu entscheiden und eventuelle Überwachungspflichten auszuüben.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

§§43f WaffG, Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Einwohnermeldeämter, Ausländeramt, Bundeszentralregister, Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Polizeidienststellen, Nationales Waffenregister, Waffen- und Sprengstoffbehörden, Waffenhändler, Schießsportverbände, Schießsportliche Vereine, Kassen- und Steueramt sowie Vollstreckungsbehörden. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren oder Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht. Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Bei Erstellung einer Ausfuhrgenehmigung für Waffen nach § 31 WaffG werden Ihre Daten an dieses Drittland übermittelt.



7. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Gemäß § 44 a WaffG geltend für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen für Waffenherstellungsbücher mindestens 30 Jahre, 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und Waffenhandelsbüchern einschließlich der Einfuhr- und Ausfuhraufzeichnungen und mindestens 5 Jahre im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung. Entsprechend der Mindestaufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gespeichert.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

